



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 14.11.2022

Inhalt:

- Unterbringung für in Verbänden mit Erwachsenen einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine ohne Betriebserlaubnis
- Vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nach § 42a bzw. § 42 SGB VIII
- Schüler- und Jugendwohnheime sowie Internate nach § 13 SGB bzw. 27.2 SGB VIII
- Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien nach §§ 33, 44 bzw. 27.2 SGB VIII
- Stationäre Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII

Vorbemerkung

Neben der Verteilung und Verwaltung stellt die Versorgung von minderjährigen geflüchteten Menschen eine zentrale Aufgabe dar. Unter dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe sollen diese Eckpunkte die allgemeinen Rahmenvorgaben des SGB VIII sowie der UN-Kinderrechtskonvention sachgerecht ausgestalten und flexible, bedarfsgerechte Versorgungs- und Betreuungsstrukturen für minderjährige Geflüchtete und UMA ermöglichen. Ausgangspunkt für diese Rahmenbedingungen stellen das Grundlagenpapier für stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII des KVJS sowie der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII dar. In erster Linie dienen die Eckpunkte dazu, den Kinderschutz für minderjährige Geflüchtete und UMA - insbesondere aus der Ukraine - vor Ort sicherzustellen. Neben den herkömmlichen Angebotsformen können erweiterte und der Situation angemessene Unterbringungsformen innerhalb deren Bandbreite partnerschaftlich entwickelt werden. Es wird deshalb empfohlen, in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII für die Planung der Angebotsformen vor Ort zu nutzen.

Zur Sicherstellung des strukturellen Kinderschutzes wird dieses Papier prozesshaft weiterentwickelt und orientiert sich an der Praxis vor Ort. Das Papier besitzt Gültigkeit bis 31. März 2023.

Unterbringung für in Verbänden mit Erwachsenen einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine ohne Betriebserlaubnis

Aspekte	In Verbänden (z.B. Kinderheime, Schulen) einreisende minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine
Betriebserlaubnis und Gewährleistung Kinderschutz	<p>Um der bestehenden Notsituation gerecht zu werden, kann die Betreuung bis zum Auslaufen dieses Eckpunktepapiers ohne Betriebserlaubnis erfolgen. In diesem Fall muss der Kinderschutz durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden. Dabei ist unter anderem zu prüfen, inwieweit die Betreuung über Tag und Nacht sowie die umfassende Versorgung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist eine komplementäre personelle Unterstützung durch die freien Träger vor Ort anzustreben.</p> <p>Ggf. kann auch in Kooperation verschiedener Jugendämter die Unterbringung sichergestellt werden.</p>
Unterkunft	<p>Die Aufnahme bzw. Unterbringung kann zunächst in geeigneten Räumlichkeiten wie z. B. Wohnhäusern, Jugendherbergen, Turnhallen, leerstehende Liegenschaften erfolgen. Das örtliche Jugendamt prüft vor Ort die Rahmenbedingungen. Darüber hinaus muss das Baurechtsamt der zweckbestimmten Nutzung zustimmen (Brandschutz). Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist ebenfalls schnellstmöglich einzuholen.</p> <p>Mitgereiste Begleitpersonen können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen untergebracht werden.</p>
Personal	<p>Das mitgereiste Begleitpersonal ist in die Betreuung und Versorgung der Kinder einzubeziehen, weil davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um Vertrauenspersonen sowie Sprach- und Kulturmittler handelt. Wenn die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung der ukrainischen Begleitpersonen dem örtlichen Jugendamt vorzulegen.</p> <p>Von ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen zunächst Selbstverpflichtungserklärungen vorgelegt und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nachgereicht werden.</p> <p>Das örtliche Jugendamt prüft, ob es zur Sicherstellung und Unterstützung der Betreuung entsprechender Strukturen, die ggf. über Kooperationen mit vorhandenen Trägern vor Ort aufgebaut werden, bedarf.</p>

Status der Minderjährigen	<p>Das örtliche Jugendamt prüft im Einzelfall, ob für das Kind oder den Jugendlichen ein Erziehungs- oder Sorgeberechtigter verfügbar ist. Wird trotz Begleitung durch Erziehungsberechtigte durch das Jugendamt festgestellt, dass die Erziehungsberechtigung der begleitenden Personen nicht ausreichend vorliegt, ist der UMA-Status festzustellen. Im Fall der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme kann aus Gründen des Kindeswohls ein Verbleib in der Gruppe angezeigt sein. Außerdem kann in dieser Situation bei UMA ein Verteilhindernis im Sinne des § 42b Abs. 4 SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls vorliegen.</p>
Zeitliche Perspektive	<p>Kinder und Jugendliche können in diesem Rahmen bis zum Auslaufen dieses Eckpunktepapiers (31. März 2023) untergebracht werden. Eine Überleitung in ein reguläres oder nach diesem Eckpunktepapier betriebserlaubnisfähiges Angebot hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen, um die Kapazitäten für nachfolgende Gruppen aufrecht zu erhalten. So kann diese Angebotsform unter Verantwortung des örtlichen Jugendamts zur Unterbringung von weiteren Gruppen aus der Ukraine genutzt werden.</p> <p>Bei der Überleitung können sich entsprechend der Bedarfe der jungen Menschen insbesondere auch Unterbringungsformen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII anbieten (vgl. S. 6).</p> <p>Abhängig von der Zielgruppe ist der Übergang in betriebserlaubte Angebote zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung ggf. früher vorzunehmen (z. B. bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung).</p>

Vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nach §§ 42a und 42 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
Platzkapazität	<p>Die Gesamtplanung (VION/ION + Anschlusshilfen für UMA) ist Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die betriebserlaubten ION-Wohnformen sind zwar ein zentraler Teil der benötigten Kapazität, werden aber z.B. durch Plätze in (Bereitschafts-) Pflegestellen oder durch betriebserlaubte eingestreute ION-Plätze in diversen Wohnformen ergänzt. In Einrichtungen mit mehr als 12 Plätzen sollten Gemeinschaftsräume in angemessener Zahl und Größe vorgehalten werden. Die Betriebsführung ist gegebenenfalls im Einzelfall mit dem KVJS-Landesjugendamt zu klären.</p>	
Räume	<p>Die Räume müssen den Vorgaben des Brandschutzes entsprechen und das örtliche Baurechtsamt muss der Wohnnutzung zustimmen. Eine Überprüfung der hygienischen Voraussetzungen erfolgt durch das Gesundheitsamt. Nach Möglichkeit sollen für die VION/ION eine eigene Einrichtung oder separate Wohnbereiche in einer Einrichtung der Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Unterbringung von mehreren Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer kann auch auf Wunsch der jungen Menschen erfolgen.</p> <p>Eine VION ist auch auf betriebserlaubten eingestreuten ION-Plätzen in Wohnformen der Hilfe zur Erziehung möglich.</p> <p>Richtwerte für die Raumgrößen der Schlafzimmer: Einzelzimmer mind. 8 m² Doppelzimmer mind. 10-12 m² 3er-Zimmer ca. 16 m² 4er-Zimmer ca. 20 m² In größeren Räumen vorübergehend bis max. 6 Betten</p> <p>Die Einrichtung/der Wohnbereich für VION muss Schlaf- und Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Küche (oder andere Regelung zur Versorgung), Büro- bzw. Nachtbereitschaftszimmer umfassen. Schlafräume können wegen der kurzen Verweildauer auch Mehrbettzimmer sein.</p>	<p>Betriebserlaubte eingestreute ION-Plätze in Wohnformen der Hilfe zur Erziehung sind möglich.</p> <p>Richtwerte für die Raumgrößen der Schlafzimmer: Einzelzimmer mind. 8 m² Doppelzimmer mind. 10-12 m² Vorübergehend: 3er-Zimmer ca. 16 m² 4er-Zimmer ca. 20 m²</p> <p>In Jugend- oder Schülerwohnheimen bzw. Internaten sind ION-Plätze möglich, sofern vom Wohnheim- bzw. Internatsbetrieb getrennte Räume zur Verfügung stehen. Etwa ein Stockwerk oder ein Gebäudeteil (Schlaf- und Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Küche, Büro/Nachtbereitschaft Mitarbeiter). Zu unterscheiden ist, ob ein Wohnheimträger Plätze für ION oder für Anschlusshilfen nach Ende der ION anbietet. ION-Plätze werden in der Betriebserlaubnis getrennt ausgewiesen.</p>

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
Personal	<p>Für die Betreuung können nur pädagogische und therapeutische Fachkräfte oder vom KVJS-Landesjugendamt gem. § 21 LKJHG im Einzelfall zugelassene andere Kräfte eingesetzt werden. Um die Aufsicht zu gewährleisten (Kinderschutz) und den Alltag zu organisieren, muss 24 Std. mind. eine Betreuungskraft anwesend sein. Eine Nachtbereitschaft ist erforderlich.</p>	
Konzeption	<p>Schutz und Versorgung</p> <p>Dem Betriebserlaubnis Antrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen.</p> <p>Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Alltagsorge sowie die Beteiligung der jungen Menschen und der Schutz vor Gewalt i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 und § 42a Abs. 3 SGB VIII sichergestellt wird - Raumprogramm - Geplante Platzzahl 	
Andere Behörden	<p>Die Stellungnahme des Baurechtsamtes und des örtlichen Jugendamtes ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig.</p> <p>Das Angebot ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu überprüfen. Dies kann ggf. auch nach Inbetriebnahme erfolgen</p>	

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
Ergänzende Regelungen	<p>Grundsätzlich sollen Jugendliche nach den bisher geltenden Rahmenbedingungen wie oben dargelegt (vorläufig) in Obhut genommen werden (Gruppensetting, ausreichend Personal etc.). Soweit dies aufgrund akuten Fachkräftemangels oder der räumlichen Kapazitäten nicht möglich ist, kann der Standard ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt weiter wie folgt angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Wohneinheiten für Jugendliche ab 15 Jahren muss an sieben Tagen die Woche in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr eine pädagogische Betreuung durch Fachkräfte gewährleistet sein. In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr kann die Sicherheit durch einen Security-Dienst gewährleistet werden. Eine pädagogische Rufbereitschaft ist in dieser Zeit sicherzustellen (möglichst durch Fachkräfte freier oder öffentlicher Träger, die die Jugendlichen bereits kennen). Werden in der Nachtzeit vorläufige ION durchgeführt, muss eine pädagogische Fachkraft (Rufbereitschaft) anwesend sein. • Der Mindestpersonalschlüssel in diesen Angeboten liegt bei einer Betreuungskraft je sechs Plätzen (1:6). Zwischen 6.00 und 22.00 Uhr muss durchgehend - auch an Wochenenden und Feiertagen - mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend sein. Ergänzend kann nach § 21 LKJHG zugelassenes Personal eingesetzt werden. • UMA unter 15 Jahren müssen in Einrichtungen nach den bisherigen Rahmenbedingungen des Eckpunktepapiers für UMA betreut werden bzw. (vorläufig) in Obhut genommen werden. Zudem muss auf den besonderen Schutzbedarf der Mädchen geachtet werden, die entweder separat oder in regulären ION-Angeboten untergebracht werden müssen. • Neben den genannten Standards sollen ausreichend Platzkapazitäten in Wohngruppensettings vorgehalten werden für Jugendliche, die einen entsprechenden Bedarf haben bzw. für Jugendliche unter 15 Jahren. • Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind die üblichen Unterlagen erforderlich (Antrag, mindestens Kurzkonzeption, Stellungnahme Baurechtsamt und Gesundheitsamt). 	

Aspekte und Angebotsformen	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
<p>Richtlinien für den Einsatz von Security-Diensten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von Security-Diensten liegt beim jeweiligen Einrichtungsträger, der das Angebot betreibt. Nach § 72a SGB VIII dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nicht wegen einer nach den in § 72a Abs. 1 genannten Straftaten verurteilt wurden. Der Träger muss sich daher die erweiterten Führungszeugnisse der eingesetzten Security-Mitarbeitenden vorlegen lassen. Darüber hinaus ist eine Selbstverpflichtungserklärung der jeweiligen Security-Mitarbeiter einzuholen. 2. Da es sich bei Security-Mitarbeitenden nicht um pädagogisches Personal handelt, ist der Träger bzw. das Jugendamt für eine angemessene Einarbeitung und Einführung in das Arbeitsfeld verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Themen Kinderschutz und Datenschutz. Die Security-Mitarbeitenden müssen für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer spezifisch vorbereitet werden. Eine Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes ist von allen Security-Mitarbeitenden zu unterschreiben. 3. Im Sinne des Kinderschutzes ist eine namentliche Dokumentation darüber zu führen, welche Mitarbeitenden des Security-Dienstes wann eingesetzt waren. 4. Im Falle von Krisensituationen oder eingehenden Inobhutnahmen außerhalb der Anwesenheitszeiten von pädagogischem Fachpersonal muss zwingend die pädagogische Rufbereitschaft hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist ein Krisenablaufplan zu erstellen aus dem eindeutig hervorgeht, wer wann und von wem zu informieren ist. 5. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem freien Träger bzw. dem Jugendamt und dem Security-Dienst ist abzuschließen und mit den Antragsunterlagen zum Betriebserlaubnisverfahren vorzulegen. 	

Schüler- und Jugendwohnheime sowie Internate nach § 13 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Jugendwohnheime	Schülerwohnheime	Internate
Betriebserlaubnis	<p>Die Betriebserlaubnis wird analog zur Laufzeit des Eckpunktepapiers erteilt. Für diesen Bereich ist die Grundlagenbroschüre zu beachten: 2020_05 Grundlagen fuer die Betriebserlaubnis Jugend Schuelerwohnheime Internate BW.pdf (kvjs.de)</p>		
Personal	<p>Neben pädagogischen Fachkräften nach § 21 LKJHG gelten auch Lehrer mit dem zweiten Staatsexamen als Fachkräfte. Um die Aufsicht zu gewährleisten (Kinderschutz) und den Alltag zu organisieren, muss 24 Std. mindestens eine Betreuungskraft anwesend sein. In der Regel ist eine Nachtbereitschaft erforderlich, bei Bedarf kann in Jugendwohnheimen auch eine Rufbereitschaft eingesetzt werden.</p>		
Eigentliche Zielgruppe	<p>Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung, schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahme oder beruflicher Eingliederungsmaßnahme. Aufnahmealter ist in der Regel ab 15 Jahren.</p>	<p>Der Träger betreibt keine Schule oder Bildungsstätte, sondern nur ein Wohnheim für Schüler, die unterschiedliche öffentliche Schulen besuchen. Aufnahmealter ist in der Regel ab 10 Jahren.</p>	<p>Der Träger des Wohnbereichs ist immer zugleich Träger einer Schule mit einem allgemeinbildenden Abschluss. Das integrative pädagogische Konzept umfasst die Bereiche Schule und Wohnen. Aufnahmealter ist in der Regel ab 10 Jahren.</p>
Zielgruppe und Personalbedarf	<p>Werden minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine oder unbegleitete minderjährige Ausländer in Wohnheimen untergebracht ist zu berücksichtigen, dass diese zunächst unter den Personenkreis des § 13 Abs. 1 SGB VIII fallen (sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen ohne HzE-Bedarf). <u>Mindestvoraussetzung</u> ist hierfür ein Betreuungsschlüssel von 1:10. Ergänzend können zusätzliche Leistungen, ggf. für befristete Zeiträume, hinzukommen. Zu prüfen ist außerdem, ob eine Betreuung auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 SGB VIII in Frage kommt.</p>		

<p>Konzeption</p>	<p>Schutz und Versorgung</p> <p>Dem Betriebserlaubnis Antrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen.</p> <p>Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Alltagssorge sowie die Beteiligung der jungen Menschen und der Schutz vor Gewalt i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 und § 42a Abs. 3 SGB VIII sichergestellt wird - Raumprogramm - Geplante Platzzahl
<p>Andere Behörden</p>	<p>Die Stellungnahme des Baurechtsamtes und des örtlichen Jugendamtes ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig.</p> <p>Das Angebot ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu überprüfen. Dies kann ggf. auch nach Inbetriebnahme erfolgen.</p>

Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien nach §§ 33, 44 bzw. 27.2 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Pflegefamilien, Gastfamilien und „große Pflegefamilien“
<p>Erlaubnis zur Vollzeitpflege und Gewährleistung Kinderschutz</p>	<p>Jede Hilfe zur Erziehung muss nach § 27 Abs. 1 SGB VIII für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig sein. Somit ist auch für die Betreuung in Vollzeitpflege zu prüfen, ob die Hilfe erforderlich ist und die Pflegeperson für das jeweilige Pflegekind die entsprechende Eignung mitbringt und dem Bedarf des Kindes gerecht werden kann. Hierbei sind bindungsrelevante Aspekte besonders zu berücksichtigen und der Pflegeperson ist ggf. ergänzende Unterstützung zu gewähren (§§ 27 Abs. 2 S. 3, 37a SGB VIII).</p> <p>Für Pflegepersonen greift § 72a SGB VIII. Sofern das Führungszeugnis nicht geprüft werden kann, wird empfohlen, eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.</p> <p>Wenn keine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, kann die Eignung der Pflegeperson aufgrund des § 44 SGB VIII geprüft und eine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kindeswohl in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist in diesen Fällen verpflichtet, Versagungsgründe darzulegen.</p> <p>Das Jugendamt sichert die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege gem. § 37b SGB VIII durch die Anwendung von Schutzkonzepten. Die Kinder/Jugendlichen sowie Pflegepersonen werden bei der Ausgestaltung des Konzeptes beteiligt.</p>
<p>Betreuungsformen und Anzahl der Pflegekinder</p>	<p>Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII</p> <p>Die Betreuung kann in Pflegefamilien oder Gastfamilien stattfinden. Sogenannte Gastfamilien sind eine besondere Form von Pflegefamilien. Die Besonderheit bezieht sich auf inhaltliche Aspekte und nicht auf rechtliche oder strukturelle Unterschiede. Die Rolle einer Gastfamilie kann insbesondere bei UMA eine andere sein, da diese - u.a. aufgrund ihres Alters und der Fluchtdynamik - über eine größere Bandbreite an Lebenserfahrung und Alltagsautonomie verfügen können. Je nach Einzelfall kann etwa aufgrund von traumatischen Erlebnissen ein deutlich höherer Bedarf an Begleitung und Betreuung bestehen.</p> <p>Betreuungsformen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Optional sind Ausnahmen möglich, wenn Hilfen nach §§ 28 bis 35 nicht die geeignete Hilfeform sind. Hierzu ist eine Orientierung an der Piktogramm des BMFSFJ empfehlenswert: <i>„Vorbehaltlich abweichender Bedarfe im Einzelfall, denen ggf. durch flankierende ambulante Erziehungshilfen entsprochen werden kann, könnte als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eine Hilfestellung in Betracht kommen, die man sich als 'große Pflegefamilie' vorstellen könnte“</i> (siehe Piktogramm BMFSFJ 04.05.2022, S. 4). Durch diese Form können ggf. kleinere Einreisegemeinschaften als familienähnliche Einheit bestehen bleiben und entsprechende Leistungen und Begleitung sichergestellt werden.</p>

	<p>Es gibt keine gesetzlich verankerte Höchstzahl an Pflegekindern, die durch eine Pflegeperson betreut werden dürfen. Eine fachliche Einschätzung und Entscheidung durch die zuständigen Jugendämter auf Grundlage von Bedarfen der Kinder und Ressourcen der Pflegepersonen ist erforderlich. Die Abwägung zwischen Standards vor Ort und Kindeswohlaspekten (bei bestehenden Bindungen/Beziehungen, Trennung oder Verbleib bei der Vertrauensperson und bei Einreisegruppen bzw. Fluchtgemeinschaften) ist für jedes Kind im Einzelfall vorzunehmen.</p>
<p>Finanzielle Rahmenbedingungen</p>	<p>§ 39 SGB VIII ist Rechtsgrundlage für die Sicherstellung der Leistungen zum Unterhalt für Pflegekinder. Eine Sonderregelung hinsichtlich der Finanzierung von „Gastfamilien“ ist nicht zulässig. § 39 Abs. 4 S. 3 schreibt vor, dass von den landesweit empfohlenen Pauschalbeträgen nur nach der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden soll. Eine mögliche Abweichung muss demnach für jedes einzelne Pflegeverhältnis geprüft und gerichtlich nachprüfbar entschieden werden. Auch für o.g. Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist § 39 SGB VIII Rechtsgrundlage für die Sicherstellung des Unterhalts von Pflegekindern.</p> <p>Die Kosten der Pflege und Erziehung stellen eine Honorierung der umfassenden Betreuungs- und Erziehungsleistung von Pflegepersonen dar und betragen derzeit 289 Euro monatlich.</p> <p>Bei der Betreuung von mehr als 6 Pflegekindern durch eine Pflegeperson fällt das Pflegegeld nicht mehr unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 11 EstG, sondern zählt als Einkommen und ist entsprechend zu versteuern.</p>
<p>Personal</p>	<p>Pflegepersonen sind i.d.R. keine Fachkräfte und nicht angestellt. Eine qualifizierte und angemessene Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte der Pflegekinderhilfe ist erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben (§ 37a SGB VIII). Die Abwägung zwischen Betreuungsbedarf und Fachlichkeit bei der Gewinnung von (ukrainischen) Pflegepersonen liegt im Ermessen der Jugendämter.</p>
<p>Räumlichkeiten</p>	<p>Ein eigenes Zimmer für ein Pflegekind wird empfohlen. Auch bei diesem Punkt kann es Abweichungen geben, insbesondere bei einer familienähnlichen Gemeinschaft oder bei einer zeitlich befristeten Betreuungsform. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird i.d.R. im Rahmen der Eignungsprüfung der Pflegeperson festgestellt.</p>

Stationäre Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII

Aspekte und Angebotsformen	Stationäre (und sonstige betreute) Wohnformen im Rahmen Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 34 SGB VIII								
Betriebserlaubnis	<p>Ausgangspunkt für diesen Bereich ist folgendes Grundlagenpapier: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (kvjs.de)</p> <p>In die Betriebserlaubnis wird in diesem Fall eine Auflage eingefügt, mit dem Hinweis auf die Engpässe vor Ort in Bezug auf die Unterbringung von jungen Geflüchteten aus der Ukraine und UMA (Krisenbewältigung). Es gilt, Obdachlosigkeit zu vermeiden. Ziel bleibt, die üblichen Mindestanforderungen zu erreichen. Die Betriebserlaubnis wird analog zur Laufzeit des Eckpunktepapiers erteilt. Im Bedarfsfall können kürzere Fristen über Nebenbestimmungen in der Betriebserlaubnis bestimmt werden.</p>								
Kapazität	<p>Die Regelgruppengröße sollte möglichst eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind folgende Abweichungen denkbar, falls die räumliche und personelle Situation dies zulassen:</p> <table border="0" data-bbox="472 826 2049 1002"> <tr> <td>Wohngruppe im Heim</td> <td>bis 12 Plätze (statt max.9) – Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden</td> </tr> <tr> <td>Dezentrale Wohngruppe</td> <td>bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden</td> </tr> <tr> <td>Jugendwohngemeinschaft</td> <td>bis 6 Plätze (statt 4) – Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.</td> </tr> <tr> <td>„Akkumuliertes“ BJW</td> <td>bis 6 Plätze (statt 3) – Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.</td> </tr> </table>	Wohngruppe im Heim	bis 12 Plätze (statt max.9) – Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden	Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden	Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4) – Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.	„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3) – Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.
Wohngruppe im Heim	bis 12 Plätze (statt max.9) – Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden								
Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt max. 7) - Mind.pers.bedarf von 3,6 VK darf nicht unterschritten werden								
Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4) – Der Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle.								
„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3) – Der Gruppenaspekt spielt hier keine Rolle.								
Raumprogramm	<p>In Wohngruppen in der Regel nur Einzelzimmer oder Doppelzimmer. Anzahl der Doppelzimmer je Wohngruppe kann ggf. erhöht werden.</p> <p>Zur Schaffung der nötigen zusätzlichen Kapazitäten in Anschlusshilfen wird während der Laufzeit dieser Eckpunkte die Belegung geeigneter Räume (s. Seite 3) in Ausnahmefällen mit maximal 4 Personen zugelassen.</p> <p>In Verselbständigungsangeboten wie Jugendwohngemeinschaften und im „akkumulierten“ betreuten Einzelwohnen notfalls Doppelzimmer.</p>								

<p>Personal</p>	<p>Die Aufsicht im Sinne des Kinderschutzes über die Minderjährigen orientiert sich an den Standards zur Regelgruppengröße und den Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis in stationären HZE-Einrichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei erhöhter Platzzahl ist zusätzliches Personal einzusetzen. <p>Vom Fachkraft-Gebot sind <u>vorübergehend</u> Abweichungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal die Hälfte der Betreuungskräfte (VK) pro Team können sog. „andere Kräfte“ sein (§ 21 LKJHG), die vom LJA angebotsbezogen zugelassen worden sind. <ol style="list-style-type: none"> a) Für Fachkräfte der Eingliederungshilfe gem. SGB IX und Fachkräfte für Wohnheime und Internate werden grundsätzlich Zulassungen in Aussicht gestellt. b) Anträge auf Zulassung weiterer „anderer Kräfte“, insbesondere mitgereiste Begleitpersonen, werden unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (Zielgruppe bzw. Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, Kapazität des Angebots, Teamzusammensetzung) geprüft. <p>Zulassungen sind Einzelfallentscheidungen des KVJS-LJA unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Angebots bzw. der Einrichtung.</p>
<p>Konzeption</p>	<p>Schutz und Versorgung</p> <p>Dem Betriebserlaubnisantrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen.</p> <p>Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Alltagssorge sowie die Beteiligung der jungen Menschen und der Schutz vor Gewalt i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 und § 42a Abs. 3 SGB VIII sichergestellt wird - Raumprogramm - Geplante Platzzahl
<p>Andere Behörden</p>	<p>Die Stellungnahme des Baurechtsamtes und des örtlichen Jugendamtes ist vor der Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig.</p> <p>Das Angebot ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu überprüfen. Dies kann ggf. auch nach Inbetriebnahme erfolgen.</p>